

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 285

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

## über die Abänderung des Konsumkreditgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Konsumkreditgesetz (KKG) vom 24. November 2011, LGBI. 2012  
Nr. 1, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 8 Abs. 1

1) Der Kreditgeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditwürdigkeit  
des Konsumenten anhand ausreichender Informationen bewerten, die er  
gegebenenfalls vom Konsumenten verlangt; erforderlichenfalls hat er  
auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden Datenbank einzuho-  
len.

#### Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 26a

Xa. Datenschutz

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Art. 26a

*a) durch Kreditgeber und Kreditvermittler*

1) Kreditgeber und Kreditvermittler dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Kreditnehmer verarbeiten, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Vermittlung eines Kreditvertrages benötigen.

2) Kreditgeber und Kreditvermittler müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. 26b

*b) durch das Amt für Volkswirtschaft*

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Kreditgeber, -vermittler und -nehmer verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef